

# ZH\_OBERGERICHT SB230024 vom 29. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230024)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230024 du 29 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230024 del 29 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Kostenfestsetzung im erstinstanzlichen Verfahren ist in Rechtskraft erwachsen (Ziff. I 2.2).

#### E. 1.2

Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

#### E. 1.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für die Untersuchung sowie das erstinstanzliche Verfahren sind zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der Hälfte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 2. Im Berufungsverfahren

#### E. 1.4

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1; BGE 217 E. 2.2 und E. 3; BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 50 S. 11 ff.) kann verwiesen werden. 2. Wahl der Sanktionsart/Strafrahmen

### E. 2

Umfang der Berufung

#### E. 2.1

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich).

- 18 -

#### E. 2.2

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO-DOMEISEN, 2. Aufl. 2014, Art. 428 N 6).

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch an und unterliegt mit seinen Berufungsanträgen betreffend Diebstahl vollumfänglich. Dadurch, dass das Verfahren betreffend den Vorwurf des mehrfachen Hausfriedensbruchs aus prozessualen Gründen einzustellen ist, reduziert sich die auszufällende Strafe. Auch in Bezug auf die Strafform sowie den Strafvollzug sowie weitere Anträge unterliegt der Beschuldigte. Es rechtfertigt sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen die Kosten für die amtliche Verteidigung, dem Beschuldigten zu 2/3 aufzuerlegen und zu 1/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind einstweilen zu 2/3 und definitiv zu 1/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht bleibt im Umfang von 2/3 vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.4**

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 5'623.40 (inkl. MwSt.) geltend. Mit Blick auf die relevanten Bemessungsgrundlagen für das Honorar gemäss § 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV, § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV und § 18 Abs. 1 AnwGebV erscheint eine Pauschale von Fr. 4'000.– (zuzüglich MwSt. und Auslagen) im konkreten Fall angemessen. Es rechtfertigt sich daher, Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 4'410.75.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

- 19 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 14. Oktober 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. (...) 5. Die Entscheidegebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'200.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'000.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 5'606.90 amtl. Verteidigungskosten (inkl. MwSt.) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 6. (...) 7. (Mitteilungen)

## **E. 3**

Strafanträge

### **E. 3.1**

Tatkomponente Diebstahl

#### **E. 3.1.1**

Bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Wert der entwendeten Sonnenbrille nur leicht über dem Grenzwert zum geringfügigen Vermögenswert liegt. Wie die Vorinstanz festhält, war die

- 14 - kriminelle Energie, welche der Beschuldigte aufwendete, nicht hoch, auch wenn das Vorgehen des Beschuldigten eine gewisse Professionalität erkennen lässt, zumal nur bei genauerem Hinschauen auf der Videoaufzeichnung ersichtlich ist, wie er – als er sich versichert hatte, dass die Verkäuferin anderweitig beschäftigt war – die Sonnenbrille geschickt im Ärmel seines Jacketts verschwinden und dabei es so aussehen liess, als würde

er die Brille zurück an den Brillenständer hängen (Urk. 3 f.; Urk. 28). Die objektive Tatkomponente wiegt insgesamt leicht.

### **E. 3.1.2**

Subjektiv handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus finanziellen respektive egoistischen Motiven. Die Vorinstanz erwägt sodann zurecht, dass keine Umstände ersichtlich sind, welche die Entscheidungsfreiheit des Beschuldigten beeinflusst hätten. Zutreffend verneint sie, dass beim zu beurteilenden Diebstahl eine allfällige Kleptomanie eine Rolle gespielt haben könnte, zumal der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben die Sonnenbrille zum persönlichen Gebrauch für die anstehenden Ferien entwenden wollte, somit der Diebstahl nicht wahllos, sondern zu einem bestimmten Zweck erfolgte (Urk. 50 S. 13).

### **E. 3.1.3**

Bei einer Gesamtbetrachtung ist das Verschulden als leicht zu bezeichnen. Damit rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe im unteren Bereich des unteren Strafrahmendornamentes festzusetzen. Insgesamt erscheint eine Einsatzstrafe von 50 Tagen als begründet.

## **E. 3.2**

Täterkomponente

### **E. 3.2.1**

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 50 S. 14). Aus den persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes.

### **E. 3.2.2**

Straferhöhend zu berücksichtigen sind die mehreren, teilweise einschlägigen Vorstrafen und die Delinquenz während laufender Probezeit. Nur gerade knapp drei Monate nach der Verurteilung zu einer bedingten halbjährigen Frei-

- 15 - heitsstrafe verübte der Beschuldigte die heute zu beurteilende Tat (vgl. Ziff. II 2.2). Diesen Komponenten ist deutlich strafferhöhend Rechnung zu tragen.

### **E. 3.2.3**

Zum Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich erst nach der Konfrontation mit der Fotodokumentation der Videoüberwachungsanlage geständig zeigte (Urk. 2 F/A 22 ff.). Aufrichtige Einsicht und Reue sind nicht ersichtlich. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung zeigte der Beschuldigte keine Einsicht in das Unrecht seiner Tat (Urk. 68 S. 8 f.). Mithin kann unter diesem Aspekt, auch mit Blick auf die erdrückende Beweislage, nur eine minime Straf-minderung gewährt werden.

### **E. 3.2.4**

Mit der Vorinstanz ist dem Beschuldigten aufgrund seines hohen Alters und seinen gesundheitlichen Problemen eine besondere Strafempfindlichkeit zu attestieren, was leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist (Urk. 50 S. 14; vgl. auch Urk. 61).

### **E. 3.2.5**

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen wirkt sich die Täterkomponente insgesamt leicht strafferhöhend aus.

### E. 3.3

Ergebnis In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 55 Tagen dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. V. Strafvollzug 1. Nach Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für den bedingten Vollzug nach Art. 42 Abs. 1 StGB genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, das heisst die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 5 f.). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten

- 16 - verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 144 IV 277 E. 3.2 S. 282 f.; vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5; 134 IV 140 E. 4.5 S. 144; je mit Hinweisen). 2. Die objektiven Voraussetzungen für einen Strafaufschub sind vorliegend erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mehrere Vorstrafen aufweist und während laufender Probezeit delinquent hat. Insbesondere die einschlägige und jüngere Vorstrafe des Strafgerichts des Kantons Schwyz weniger als drei Monate vor dem begangenen Diebstahl lässt die Legalprognose des Beschuldigten in keinem günstigen Licht erscheinen. Er hat sich durch die bedingt ausgefallene Freiheitsstrafe von einem halben Jahr nicht beeindrucken lassen. Die Vorstrafen und die Nichtbewährung bereits zu Beginn der Probezeit zeigen eine Unbelehrbarkeit und gewisse Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung. Die Einschätzung der Vorinstanz ist mithin nicht zu beanstanden, wenn sie festhält, unter den gegebenen Umständen werde die gesetzliche Vermutung der günstigen Prognose umgestossen. Es ist sodann nicht erkennbar, dass sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten heute in einem wesentlich günstigeren Licht präsentieren würden. Insbesondere zeigte der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung keine besondere Einsicht oder aufrichtige Reue (Urk. 68). Die Prognose für sein zukünftiges Wohlverhalten fällt deshalb negativ aus. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. VI. Widerruf / Verlängerung Probezeit 1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern.

- 17 - Die Anforderungen an die Prognose entsprechen denjenigen gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 144 IV 277 E. 3.2; vgl. dazu im Einzelnen: BGE 134 IV 1 E. 4.2.1; BGE 134 IV 140 E. 4.5; je mit Hinweisen). 2. Der Beschuldigte hat während der mit Urteil des Strafgerichts des Kantons Schwyz vom 8. April 2021 angesetzten Probezeit von 5 Jahren delinquent und sich entsprechend nicht bewährt. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 1 StPO) fällt der Widerruf ausser Betracht. Angesichts der einschlägigen Delinquenz nur kurze Zeit

nach Ansetzung der Probezeit von 5 Jahren ist es ohne weiteres gerechtfertigt, mit der Vorinstanz die Probezeit um die Hälfte, mithin um 2.5 Jahre, zu verlängern. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Im erstinstanzlichen Verfahren

#### **E. 3.4**

Nachdem in Bezug auf die vorgeworfenen Hausfriedensbrüche keine gültigen Strafanträge vorliegen, mithin jeweils eine Prozessvoraussetzung fehlt, ist das Verfahren diesbezüglich einzustellen.

#### **E. 4**

Der Wert der entwendeten Sonnenbrille der Marke Gucci von Fr. 425.– wurde von der Polizei gemäss Polizeirapport vom 6. Juli 2021 erhoben, zusammen mit der weiteren Beschreibung (Farbe grau; polarisiert; Einheitsgrösse [58 15]; Urk. 1 S. 5). Gestützt auf die höchstrichterliche Rechtsprechung kann auf solche einfachen im Polizeirapport von Polizeibeamten festgehaltenen Tatsachen abgestellt werden (Urteil 6B\_685/2010 vom 4. April 2011 E. 3.1; Urteil 1B\_96/2015 vom 17. Juli 2015 E. 2). Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme bejahte der Beschuldigte die Frage, ob er geständig sei, am 30. Juni 2021 den Diebstahl einer Sonnenbrille der Marke Gucci im Wert von Fr. 425.– begangen zu haben (Urk. 2 F/A 41). Der geltend gemachte Wert der entwendeten Sonnenbrille wurde dem Beschuldigten mithin bereits zu Beginn der Untersuchung explizit vorgehalten. Die Frage, ob er den Verkaufswert dieser Sonnenbrille kenne, verneinte er und führte aus, er habe gedacht, sie sei Aktion, da sie draussen am Verkaufsstand gewesen sei (Urk. 2 F/A 29). Sodann wurde der Beschuldigte gefragt, ob er am 30. Juni 2021 finanziell in der Lage gewesen wäre, für die Sonnenbrille im Wert von Fr. 425.– zu bezahlen, was er mit "Sicher nicht" quittierte (Urk. 2 F/A 47). Entsprechend waren bereits anlässlich der ersten Befragung des Beschuldigten sowohl die Marke als auch der Wert der entwendeten Sonnenbrille mehrfach Thema. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme beanstandete der Beschuldigte sodann auf Vorhalt des Anklagevorwurfs lediglich das Hausverbot für das D.\_\_\_\_; in Bezug auf den vorgeworfenen Diebstahl hatte der Beschuldigte keine Einwände (Urk. 20 F/A 10 ff.). Gleiches gilt bezüglich seiner Einsprache gegen den Strafbefehl vom 7. Juli 2021; darin wendete sich der Beschuldigte nicht gegen die Sachverhaltsdarstellung; vielmehr bekundete der Beschuldigte Reue und Einsicht und zielte auf eine mildere Strafe sowie Erlass der Verfahrenskosten ab (Urk. 13). Brachte der Beschuldigte schliesslich erstmals im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung – und im Widerspruch zu seinen bisherigen Aussagen – vor, die Marke Gucci nicht zu kennen und ein Preisschild von Fr. 240.– gesehen zu haben (Prot. I S. 10 f., 16; vgl. auch Urk. 68 S. 6), sind diese Depositionen unter den konkreten Umständen als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Diese Schlussfolgerung wird dadurch unterstrichen, dass der Beschuldigte eine Vorstrafe aufweist, bei welcher er in einen Diebstahl einer Guc-

- 9 - ci Handtasche aus dem K.\_\_\_\_ SA in H.\_\_\_\_ im Wert von über Fr. 10'000.– verwickelt war (vgl. Prot. I S. 13; Urk. 22/6/2 und Urk. 22/6/41; Urk. 22/10.2.003 F/A 26). Schliesslich ist auf der Videoaufnahme sowie in der Fotodokumentation ersichtlich, dass der Beschuldigte die Brille mehrere Sekunden am Verkaufsstand mit der Überschrift "Gucci" sowie in der Hand haltend genau betrachtete, bevor er sie im Jackett-Ärmel verschwinden lässt (Urk. 28; Urk. 4), was klar dafür spricht, dass ihm die Marke der Brille sowie deren Preis – wie vorgeworfen – bekannt war. Auch wenn das Motiv für sein

Aussageverhalten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung offen gelassen werden kann, sind die Überlegungen der Vorinstanz, dass letztere Aussage des nunmehr amtlich verteidigten Beschuldigten vor Schranken mit Blick auf den privilegierten Straftatbestand des geringen Vermögensdelikts gemäss Art. 172ter Abs. 1 StGB erfolgt sein könnte (Urk. 50 S. 6), nicht von der Hand zu weisen.

#### **E. 4.1**

Soweit nachfolgend auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO

- 7 - (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

#### **E. 4.2**

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit in der Begründung auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. II. Sachverhalt 1. Der Beschuldigte zeigt sich geständig, am 30. Juni 2021 beim Verkaufstand der Firma "G.\_\_\_\_\_" eine Sonnenbrille der Marke Gucci behändigt und den Verkaufstand verlassen zu haben, ohne die Sonnenbrille zu bezahlen (Urk. 2 F/A 34 f., 41; Urk. 3; Urk. 20 F/A 6, 10; Prot. I S. 11; Urk. 39 S. 1; Urk. 68 S. 6). Der Vorgang ist überdies auf den Aufnahmen der Überwachungskameras des Einkaufszentrums sowie dem aktenkundigen Fotobogen dokumentiert (Urk. 4; Urk. 28). 2. Der Beschuldigte stellt sich aber vor Vorinstanz [sowie im Berufungsverfahren] auf den Standpunkt, die Marke Gucci nicht zu kennen und ein Preisschild von Fr. 240.– gesehen zu haben (Prot. I S. 10 f., 16; Urk. 68 S. 6). Mithin bestreitet er den in der Anklageschrift aufgeführte Wert der entwendeten Sonnenbrille sowie den Umstand, dass er gewusst habe, dass es sich um eine teure Markensonnenbrille handelte. 3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten führt hierzu insbesondere aus, sowohl die Marke "Gucci" als auch der anlagegemässe Wert der entwendeten Sonnenbrille sei nicht erstellt. Eine verbindliche Anerkennung sei gestützt auf diese willkürlich aufgestellte Behauptung nicht möglich (Urk. 39 S. 2 ff.; Urk. 69 S. 2 ff.). Sodann beanstandet er, dass die "F1.\_\_\_\_\_" AG – welche gar nicht existiere – als Geschädigte aufgeführt wird. Die Sonnenbrille sei vom Verkaufstand der eigenständigen Firma "G.\_\_\_\_\_" entfernt worden; entsprechend sei – wenn überhaupt – diese geschädigt worden (Urk. 39 S. 2 f.; Urk. 69 S. 4).

- 8 -

#### **E. 5**

Gestützt auf die obigen Ausführungen kann auf die Angaben im Polizeirapport in Kombination mit den Zugeständnissen des Beschuldigten in der Untersuchung, auf welche abzustellen ist, die Kenntnis der Marke "Gucci" sowie des Werts von Fr. 425.– der entwendeten Sonnenbrille rechtsgenügend erstellt werden.

#### **E. 6**

Daran ändert nichts, dass gemäss einem Internetausdruck in den Akten das entsprechende Modell am 5. Juli 2021 auf G.\_\_\_\_\_.com für Euro 290.– für Online-Einkäufe in Deutschland (vgl. Urk. 4 S. 8), und gemäss den Recherchen der Verteidigung das gleiche Modell in schwarz am 12. Oktober 2022 auf der Internetseite www.I.\_\_\_\_\_.ch für Fr.

182.90 (Urk. 40/1) bzw. auf [www.J.\\_\\_\\_\\_\\_.com](http://www.J._____.com) mit einem Rabatt von -39% für Fr. 164.– angeboten wurde (Urk. 40/2). Das entsprechende Modell wurde bei der F2.\_\_\_\_ AG im Deliktszeitpunkt für Fr. 425.– angeboten, was ausreichend zu begründen vermag, von diesem Marktwert auszugehen; dies hat der Beschuldigte denn auch gewusst bzw. zumindest in Kauf genommen.

#### **E. 7**

Entsprechend ist für die rechtliche Würdigung auf den Anklagesachverhalt betreffend Diebstahl abzustellen.

- 10 -

#### **E. 8**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 2/3 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/3 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 2/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

#### **E. 9**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) – die Privatklägerin F2.\_\_\_\_ AG (versandt) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

- 21 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonspolizei Zürich, KDM - ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – das Strafgericht des Kantons Schwyz in die Akten Nr. SGO 2020 42 unter Hinweis auf die Dispositiv-Ziffer 5

#### **E. 10**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 22 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. Juni 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Donatsch Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam

gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.